

Aktenzeichen: 5 AZR 48/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 25. August 1982
5 AZR 48/81

I. Arbeitsgericht Berlin Urteil vom 21. April 1980
20 Ca 73/79

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. November 1980
Berlin 2 Sa 14/80

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Status einer Volkshochschuldozentin

Gesetz: BGB § 611 Lehrer, Dozenten, § 611 Abhängig-
keit, § 620 Befristeter Arbeitsvertrag

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 48/81

2 Sa 14/80 Berlin

Verkündet am
25. August 1982

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. August 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Scherer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 14. November 1980 - 2 Sa 14/80 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin als Volkshochschuldozentin freie Mitarbeiterin war oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht.

Die Klägerin ist seit 1977 als Dozentin für Englischkurse an verschiedenen Volkshochschulen in Berlin tätig. Sie unterrichtete vorwiegend an der Volkshochschule Neukölln. Dort erteilte sie seit Herbst 1979 Unterricht in zehn Kursen je Semester (von Januar bis Mai oder von September bis Dezember eines jeden Jahres). Der Leiter dieser Volkshochschule schloß mit der Klägerin jeweils für ein Semester mündliche Dienstverträge. Er vereinbarte die Unterrichtszeiten und die Honorare, die entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen Anweisungen für Dozentenhonorare der Volkshochschule Berlin festgelegt wurden. Mit diesen Honoraren sind alle vorbereitenden Arbeiten und Nebentätigkeiten abgegolten.

Die Klägerin erteilte vorwiegend Unterricht im "Zertifikats-Programm". Die Zertifikatskurse sind in verschiedene Stufen gegliedert, sie bauen aufeinander auf. Jeder Kurs besteht aus zwei Wochenstunden zu je 45 Minuten und erstreckt sich über ein Semester. Der Unterricht wird nach Richtlinien durchgeführt, die vom Deutschen Volkshochschulverband entwickelt wurden. Die Lernziele sind in einem Merkblatt niedergelegt, auf das im Vorlesungsverzeichnis verwiesen wird. Der Inhalt dieses Merkblatts entspricht auch dem vom Senator für Schulwesen in Berlin herausgegebenen Lernzielkatalog für die Grund-, Mittel- und Zertifikatsstufe des Englischunterrichts an den Berliner Volkshochschulen. Für diese Kurse verwendete die Klägerin das Lehrwerk "Englisch für Erwachsene".

Der Unterricht wird in Räumen der Volkshochschule erteilt. In einigen Kursen benutzt die Klägerin ein Sprachlabor. Sie setzt Hilfsmittel der Volkshochschule ein (Wand-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

tafeln, Medien u.a.). Sie achtet darauf, daß sich die Kursteilnehmer in die ausliegenden Listen eintragen. Außerdem nahm sie an regelmäßig stattfindenden Dozentenbesprechungen teil. Für ihre Tätigkeit als Dozentin erhielt die Klägerin 1979 etwa 23.000,-- DM an Honoraren.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, sie sei als Dozentin persönlich abhängig und deshalb Arbeitnehmerin des beklagten Landes. Der Leiter der Volkshochschule bestimme weitgehend die Unterrichtszeiten, auch wenn er sich bemühe, auf die Wünsche der Dozenten Rücksicht zu nehmen. Er lege auch den Ort fest, an dem der Unterricht erteilt werden müsse. Bei der methodischen und inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts sei sie nicht frei. Sie müsse ihren Unterricht an den Lernzielen orientieren, die ihr verbindlich vorge-schrieben würden. Sie sei verpflichtet, ein bestimmtes Lehrbuch zu verwenden. Schließlich müsse sie die vorgegebenen Lektionen erarbeiten, da die Hörer andernfalls nicht die Möglichkeit hätten, nach dem Besuch des Kurses in die nächst-höhere Stufe aufzurücken. Schließlich spreche auch der zeitliche Umfang, in dem sie zur Arbeitsleistung verpflichtet sei, für ein Arbeitsverhältnis. Zur eigentlichen Unterrichtstätigkeit kämen noch Vorbereitungszeit und Nebenarbeiten hinzu. Bei dieser zeitlichen Belastung sei es ihr nicht möglich, eine andere Arbeit aufzunehmen. Sie bestreite ihren Lebensunterhalt aus den Honoraren, die sie als Dozentin an Volkshochschulen erhalte. Gründe, die eine Befristung dieses Arbeitsverhältnisses rechtfertigen könnten, gäbe es nicht. Die Nachfrage nach fremdsprachlichen Kursen sei ständig gestiegen.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestehe, soweit die Klägerin an der Volkshochschule Neukölln beschäftigt werde, und zwar in einem zeitlichen Umfang von 10 Doppelstunden pro Woche und gegen ein Honorar von 57,-- DM pro Doppelstunde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Auffassung vertreten, die Klägerin sei freie Mitarbeiterin. Sie könne daher nicht geltend machen, die Befristungen der abgeschlossenen Verträge seien unwirksam. Im einzelnen hat das beklagte Land behauptet, bei Festlegung der Kurszeiten habe der Leiter der Volkshochschule die Wünsche der Klägerin berücksichtigt. Lehrbücher würden auf Wunsch des Kursleiters eingeführt. Die Volkshochschule achte nur darauf, daß Teilnehmer, die mit einem bestimmten Lehrwerk begonnen hätten, dieses bis zum Ende des Stufenprogramms benutzen könnten. Die Klägerin könne im übrigen die Kurse methodisch und inhaltlich frei gestalten. Es sei ihr überlassen, wieviel Lektionen sie im Semester behandle. Das hänge weitgehend von der Zusammensetzung des Kurses ab.

Die Klägerin könne sich auch nicht mit den Dozenten vergleichen, die in schulischen oder beruflichen Lehrgängen der Volkshochschule Unterricht erteilten. Solche Lehrgänge unterlägen der Schulaufsicht und führten zu einem bestimmten Schulabschluß. Die in diesen schulischen Lehrgängen tätigen Dozenten seien festangestellt, weil sie, wie in jeder Schule, zu Vertretungen, umfangreichen Verwaltungsarbeiten und Nebentätigkeiten herangezogen werden müßten.

Das beklagte Land hat weiter die Auffassung vertreten, ein Arbeitsverhältnis sei schon deshalb nicht wirksam zustande gekommen, weil der Personalrat der Volkshochschule bisher noch nicht beteiligt worden sei. Auch sei ein etwa begründetes Arbeitsverhältnis wirksam befristet worden. Die Zahl der Hörer schwanke von Semester zu Semester. Im Frühjahrsemester 1980 seien drei, im Herbstsemester 1980 seien 17 Sprachkurse wegen mangelnden Interesses ausgefallen. Der Ungewißheit über den weiteren Bedarf könne die Volkshochschule nur mit befristeten Verträgen Rechnung tragen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Berufungsgericht die-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ses Urteil abgeändert; es hat die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg. Die Klägerin war keine Arbeitnehmerin sondern freie Mitarbeiterin der Volkshochschule. Als freie Mitarbeiterin kann sie sich nicht darauf berufen, die mit ihr vereinbarte Befristung des Rechtsverhältnisses sei unwirksam.

I. Für die Statusbeurteilung kommt es darauf an, in welchem Maße der zur Dienstleistung Verpflichtete persönlich abhängig ist. Leistet er die Dienste unter solchen Bedingungen, die zu einer für ein Arbeitsverhältnis typischen persönlichen Abhängigkeit führen, ist er Arbeitnehmer. Kann er im wesentlichen die Arbeitsbedingungen frei gestalten, ist er ein freier Mitarbeiter. Insoweit gilt für Volkshochschuldozenten dasselbe wie für andere Beschäftigungsverhältnisse auch. Dabei sind die das Rechtsverhältnis prägenden charakteristischen Merkmale zu beurteilen, wie sie sich aus dem Inhalt des Vertrages und der praktischen Durchführung und Gestaltung der Vertragsbeziehungen ergeben (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten, zu I 1 der Gründe; Urteil des Senats vom 23. September 1981 - 5 AZR 284/78 - AP Nr. 22 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Mit seiner Hauptbegründung entfernt sich das Berufungsgericht von diesen Grundsätzen. Nach Auffassung des Berufungsgerichts soll es in erster Linie auf die soziale Schutzwürdigkeit des Mitarbeiters ankommen. Schutzbedürftig sei derjenige Mitarbeiter, der sich in einem solchen zeitlichen



Umfang verpflichte, daß er zur eigenen Daseinsvorsorge bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Alter nicht mehr fähig sei. Hierin folgt das Berufungsgericht der Auffassung von Beuthien/Wehler (gemeinsame Anm. zu BAG AP Nr. 15 - 21 zu § 611 BGB Abhängigkeit, zu IV 6). Im Anschluß daran legt das Berufungsgericht dar, daß die Klägerin diese formalen Kriterien - Verpflichtung zu mindestens 520 Arbeitsstunden pro Jahr - nicht erfülle.

Der Senat hält diese Abgrenzung des Arbeitsverhältnisses von dem Rechtsverhältnis eines freien Mitarbeiters, die allein auf den zeitlichen Umfang abstellt, nicht für richtig. Der zeitliche Umfang allein kann kein taugliches Abgrenzungsmerkmal sein. Er sagt nichts darüber aus, unter welchen Bedingungen diese Dienste zu leisten sind, und ob sie zu einer persönlichen Abhängigkeit führen, die für ein Arbeitsverhältnis typisch ist. So können Dienstverträge von Rechtsanwälten, Architekten, Steuerberatern oder auch Musikbearbeitern (vgl. dazu BAG AP Nr. 24 zu § 611 BGB Abhängigkeit) einen erheblichen zeitlichen Umfang haben, dennoch fehlt es, hält man am Merkmal der persönlichen Abhängigkeit fest, in all diesen Fällen an der Arbeitnehmereigenschaft. Anders liegt der Fall dann, wenn der Empfänger der Dienstleistung innerhalb eines zeitlichen Rahmens über die Arbeitskraft eines Mitarbeiters nach seinen Wünschen und Vorstellungen verfügen kann. So war es bei den meisten Mitarbeitern der Rundfunkanstalten. Dann begründet aber diese Weisungsgebundenheit die persönliche Abhängigkeit und nicht der zeitliche Umfang.

Aus den gleichen Gründen kann es auch nicht darauf ankommen, ob die Klägerin ihren Lebensunterhalt weitgehend aus den Honorareinnahmen als Dozentin bestritten hat. Dieser Umstand könnte allenfalls eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Klägerin begründen. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit ist aber für die Statusbeurteilung unerheblich (vgl. BAG 19, 324, 329 = AP Nr. 6 zu § 611 BGB Abhängigkeit, zu 1 der Gründe).



- 7 -

II. Bei der nach der Rechtsprechung des Senats erforderlichen Einzelabwägung der Umstände, die dieses Rechtsverhältnis charakterisieren und die zulässigerweise herangezogen werden dürfen, ergeben sich nicht genügend Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin in einer für ein Arbeitsverhältnis typischen Weise persönlich abhängig war.

1. Die für ein Arbeitsverhältnis typische persönliche Abhängigkeit ergibt sich nicht schon aus der zeitlichen Bindung, die die Klägerin in ihrem Verträge eingegangen ist. Die Parteien haben von vornherein die Kurszeit fest vereinbart. Außerhalb dieser festgelegten Unterrichtszeit kann die Volkshochschule über die Arbeitskraft der Klägerin nicht verfügen. Insofern unterscheiden sich die Volkshochschuldozenten von Lehrern an allgemeinbildenden Schulen, die gerade wegen dieser rechtlich bedeutsamen zeitlichen Bindung Arbeitnehmer sind (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten, mit zustimmender Anmerkung von Söllner; ferner das zur Veröffentlichung - auch in der Amtlichen Sammlung des Gerichts - bestimmte Urteil vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 254/81 -, zu B I 1 der Gründe). Über diese zeitliche Bindung an die Kurse hinaus gab es keine weiteren Bindungen der Klägerin mehr. So war die Klägerin, wie sie selbst einräumt, nicht verpflichtet, an den von der Volkshochschule angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Dozentenbesprechungen hat ein zeitlich gesehen so geringes Gewicht, daß sie diese rechtliche Würdigung nicht beeinflussen kann.

Die Klägerin kann sich auch nicht mit den Volkshochschuldozenten vergleichen, die in schulischen Lehrgängen im Sinne von § 53 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes für Berlin (in der Fassung vom 17. Januar 1979 - GVBl. Berlin, S. 161) tätig werden. Nach dieser Bestimmung des Schulgesetzes können die Volkshochschulen für Teilnehmer, die den Hauptschulabschluß, den Realschulabschluß, die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, Lehrgänge

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einrichten, die mit einer Prüfung abschließen. Solche Lehrgänge unterliegen der Schulaufsicht (§ 53 Satz 2 Schulgesetz Berlin). Die Volkshochschulen müssen diese Lehrgänge deshalb so organisieren wie den Unterricht an allgemeinbildenden Schulen auch. Sie müssen sicherstellen, daß Unterricht fortlaufend erteilt wird. Die Dozenten in diesem Bereich der Volkshochschule müssen Vertretungen übernehmen. Sie werden weitgehend zu Nebenarbeiten und Verwaltungsaufgaben herangezogen. Über die Arbeitskraft dieser Dozenten muß daher der Volkshochschulträger anders verfügen als über die Arbeitskraft der Dozenten, die in dem üblichen Programm der Volkshochschule tätig werden. Deshalb werden Dozenten im schulischen Bereich der Volkshochschulen in Berlin in der Regel Arbeitnehmer sein. Dozenten in den übrigen Bereichen der Volkshochschule sind nicht in diesem Maße persönlich abhängig. Zwischen beiden Dozentengruppen besteht insoweit ein tatsächlicher Unterschied, der auch zu rechtlich unterschiedlichen Wertungen führt.

2. Eine persönliche Abhängigkeit folgt ferner nicht aus der Art und Weise, in der die Klägerin ihre Kurse zu halten hatte.

Das Berufungsgericht meint, die erforderliche Abhängigkeit ergebe sich schon daraus, daß die Klägerin ihren Unterricht an den Lernzielkatalogen des Senators für das Schulwesen und Volkshochschulträgers ausrichten mußte, daß ihr der Inhalt der einzelnen Kurse im Zertifikats-Programm vorgeschrieben war und sie sich an bestimmte Lehrbücher zu halten hatte.

Richtig ist, daß bei einem Dozenten, der Sprachunterricht in Zertifikatskursen zu erteilen hat, der Lehrgegenstand durch den Hinweis auf das Zertifikats-Programm und das Lehrbuch weitgehend bestimmt wird. Damit allein läßt sich persönliche Abhängigkeit jedoch nicht begründen. Vielmehr wird durch diese Hinweise nur die vertraglich geschuldete Leistung näher umschrieben. Der Volkshochschulträger bietet dem Dozenten Kurse mit dem näher beschriebenen Inhalt



- 9 -

an; der Dozent erklärt sich bereit, diesen Unterricht mit dem gewünschten Inhalt zu erteilen. Eine persönliche Abhängigkeit könnte nur dann entstehen, wenn die Klägerin über die Vereinbarung des Lehrgegenstandes hinaus methodische und didaktische Anweisungen zur Gestaltung ihres Unterrichts erhielt und befolgen mußte. Das aber hatte sie nicht behauptet.

3. Schließlich folgt aus der Bindung an einen bestimmten Ort, an dem die Klägerin ihre Verpflichtungen zu erfüllen hatte, keine für ein Arbeitsverhältnis typische persönliche Abhängigkeit. Der Senat hat diesen Umstand schon in den Urteilen vom 26. Januar 1977 (AP Nr. 13 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) und vom 23. September 1981 (AP Nr. 22 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) als für die Statusbeurteilung eines Volkshochschuldozenten unerheblich bezeichnet. Daran hält er für den vorliegenden Fall fest. Die Klägerin hat nicht deutlich machen können, wie aus dieser Bindung eine persönliche Abhängigkeit entstehen könnte. Aus der Möglichkeit, ein Sprachlabor benutzen zu können, folgt sie jedenfalls nicht. Der Klägerin wurde dieses Sprachlabor zu den zuvor vereinbarten Zeiten zur Verfügung gestellt.

III. Gegen die Befristung dieses Mitarbeiterverhältnisses auf jeweils ein Semester bestehen keine Bedenken. Nur die Befristung eines Arbeitsverhältnisses kann unwirksam sein. Dagegen kann sich ein freier Mitarbeiter, der keinen Kündigungsschutz in Anspruch nehmen kann, nicht darauf berufen, die Befristung sei sachlich nicht gerechtfertigt und der Kündigungsschutz werde in unzulässiger Weise umgangen (vgl. auch insoweit das bereits mehrfach erwähnte Urteil des Senats AP Nr. 22 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten, zu III der Gründe, mit weiteren Nachweisen).

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Flachsenberg

Scherer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

